

72. 1. Besteht neben der im §. 164 des Vereinszollgesetzes für die Vergehen der Zollbetrug angeordneten dreijährigen Verjährungsfrist die dreimonatige Verjährungsfrist des §. 67 Abs. 3 St.G.B.'s für diejenigen Defraudationen, welche mit einer höheren als einer Geldstrafe von 150 *M* nicht bedroht sind?

2. Wann ist eine Zolldefraudation begangen und können Beteiligungsakte nicht mehr als Ausführungshandlungen, sondern nur noch als Begünstigung angesehen werden?

I. Straffenat. Urtheil v. 7. Januar 1886 g. R. u. Gen. Rep. 2299/85.

I. Landgericht Kleve.

Aus den Gründen:

1. Die Revision will die Bestimmung des §. 164 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.G.B. S. 317): die Vergehen der Kontrebande und der Defraudation verjähren in drei Jahren, dahin verstanden wissen, daß eine Kontrebande und eine Defraudation, wenn sie als Vergehen im Sinne des §. 1 St.G.B.'s auftritt, in Abweichung von §. 67 Abs. 2 daselbst stets schon in drei Jahren verjähre, während eine vom Strafgesetze abweichende Verjährungszeit für dieselbe nicht eingeführt sei, sobald sie als Übertretung sich darstellt, und hält damit die dreimonatliche Verjährung für alle einzelnen Einschwürzungen im Werte von je 8 *M* Geldstrafe zutreffend. Allein der §. 164 a. a. O. hat, was das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche §. 2 Abs. 2 aufrechterhalten, besondere umfassende Vorschriften für alle im Zollgesetze durch die §§. 134. 135. 151. 152 unter Strafe gestellten Handlungen gegeben. Die gegenteilige Annahme, wonach für einen Teil der Kontrebanden und Defraudationen, für diejenigen, welche nach der Bestimmung des Strafgesetzbuches den Charakter von Übertretungen haben, die allgemeine Normierung des Reichsstrafrechtes über die Verjährungszeit offen bliebe, müßte schon in der Erwägung ein Bedenken finden, daß der §. 164 a. a. O. zugleich für Ordnungswidrigkeiten eine Verjährungszeit, und zwar in dem Maße festsetzt, daß die beabsichtigte Gefällehinterziehung, also die ungleich schwerere Verschuldung, falls sie im konkreten Falle nicht mit einer höheren Strafe als 150 *M* bedroht sei, in weitaus kürzerer Zeit der Strafverfolgung entzogen wäre, als eine das Zollinteresse nicht verletzende, sondern nur gefährdende (Denkschrift zum Entwurfe des Vereinszollgesetzes Nr. 75) Verwaltungsmaßnahme (§. 151), und die Verwaltungsvorschriften überhaupt einen längeren Strafschutz genössen, als die Gesetzesnormen (§. 152). Entscheidend für die Verwerfung der aufgestellten Ansicht ist aber, daß das derselben zu Grunde liegende Verständnis des Wortes „Vergehen“ im §. 164 a. a. O., als der technischen Bezeichnung für solche Strafthaten, welche mit einer in einem bestimmten Rahmen liegenden Strafe bedroht sind, als unzutreffend erscheint. Das Vereinszollgesetz unterscheidet im §. 164 betreffs Bestimmung der Verjährungszeit nicht nach der Höhe der angedrohten

Strafe, sondern unangesehen der Strafe nach der inneren Natur der Handlung und unterwirft deshalb die Ordnungswidrigkeit auch des §. 151 trotz der Strafandrohung von eventuell 900 *M* der Verjährung in einem Jahre. Allerdings leidet die Dreiteilung der Straftthaten aus §. 1 St.G.B.'s auch im Gebiete des Vereinszollgesetzes Anwendung. Die Vorschriften der §§. 29 Abs. 1. 78 Abs. 2 St.G.B.'s, welche die Umwandlung der Geld- in Haft- oder Gefängnisstrafe und den Höchstbetrag einer subsidiären Freiheitsstrafe von der Unterscheidung des Vergehens und der Übertretung abhängig machen, gelten ebenso für subsidiäre Zollstrafen,

vgl. die Urteile vom 11. März 1881 und 27. Januar 1882 (in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 432. 433; Bd. 5 S. 372. 373)

vgl. mit preuß. Kabinettsordre vom 23. Januar 1838, betr. Steuerdefraudationsstrafen (G.S. S. 92), und dem preussischen Gesetze vom 23. Januar 1838, betr. Bestrafung der Zollvergehen (G.S. S. 78) §. 3 Abs. 2,

als die Vorschrift des §. 257 St.G.B.'s, welche keine Begünstigung einer Übertretung kennt, auch die Begünstigung der Zolldefraude beherrscht;

vgl. Urteil vom 26. September 1881 (in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 26);

und für die Zuständigkeit der Gerichte, sowie für die zu erkennende Art der nach dem Vereinszollgesetze verwirkten Freiheitsstrafe und deren Vollstreckung (§. 150 B.G.'s) ist der Charakter der Verfehlung gegen das Vereinszollgesetz je als Vergehen oder Übertretung im Sinne des §. 1 St.G.B.'s zweifellos maßgebend, aber mit Unrecht wird behauptet, daß die Konsequenz zur Annahme auch der Übertretungsverjährung des Strafgesetzbuches auf Zolldelikte führe. Diese Behauptung übersieht, daß die §§. 149. 150. 162 B.G.'s ausdrücklich auf die allgemeinen Vorschriften der Landesstrafgesetze (d. i. auch des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, vgl. z. B. bayerisches Gesetz vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches in Bayern betreffend, Art. 20), verweisen, §. 164 aber besondere Vorschriften enthält, welche die Materie der Verjährung rücksichtlich der Zeitdauer und des Anfanges, soweit die darin genannten Paragraphen in Frage stehen, erschöpfen, und nur für die besonderen Strafbestimmungen in den §§. 160 a. E. und 161 Abs. 1 die Anwendung der allgemeinen

Norm des §. 67 Abs. 3, und bezw. des Abs. 4 zulassen. Die Terminologie des Vereinszollgesetzes ist eine andere, als die des Strafgesetzbuches; der Ausdruck „Vergehen“ bedeutet Straftat überhaupt. So ist er gebraucht in den §§. 134. 135. 140. 141 Abs. 2. 142 Abs. 1, 2, 3. 154, während im §. 167 Abs. 1 und ebenso im Gesetze vom selben Tage, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze (R.G.Bl. S. 370), Art. 13, der Gesetzgeber die Straftaten der Zollgesetze allgemein Übertretungen nennt und wiederum in den Artt. 1. 2. 3 und 12 — in letzterem neben der Bezeichnung „Vergehen der Kontrebande und Defraudation“ — Zumiderhandlung gegen die Zollgesetze. Ganz ohne Bedeutung ist der in der Revisionsbegründung hervorgehobene Umstand, daß das im §. 164 a. a. D. gebrauchte Wort „Vergehen“ in einem dem §. 1 St.G.B.'s ähnlichen Sinne schon zur Zeit der Publikation des Vereinszollgesetzes im preußischen Strafgesetzbuche im Gebrauche war, denn das Vereinszollgesetz ist nicht aus diesem Strafgesetze, soweit es nicht selbst Verweisungen auf die Landesgesetzgebung enthält, sondern aus der vorausgegangenen Zollvereinsgesetzgebung zu erklären; das frühere Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838 (preuß. G.S. S. 78) aber nennt ebenfalls in den §§. 1. 2 (auch die mit einem Thaler Geldstrafe bedrohten) 3. 5 Abs. 3. 16. 20. 23 alle Defraudationen, in den §§. 14. 15, auch die mit Zuchthaus bedrohten, allgemein Vergehen und daneben in den §§. 1. 4 Abs. 3. 6. 28. 31. 38. 41. 60 Übertretungen der Zollgesetze. Das Vereinszollgesetz selbst aber legt der Bezeichnung der in demselben erwähnten Straftaten als „Vergehen“ so wenig eine Bedeutung nach der Einteilung der Straftaten im §. 1 St.G.B.'s bei, daß es im §. 167 Abs. 1 offen ließ, bei Verkündung des Gesetzes seitens der Staaten des deutschen Zollvereines solche Änderungen des Wortlautes vorzunehmen, welche nach den bestehenden Gesetzen in den einzelnen Vereinststaaten in der Bezeichnung der Behörden, Beamten, Übertretungen oder des Münzfußes nötig sind, und daß infolgedessen gerade der §. 164 a. a. D., um den es sich hier handelt, ebenso wie die §§. 140. 141. 142. 154 anders als im Texte der Publikation im Norddeutschen Bunde, in dem durch die Deklaration vom 26. September 1869 (bayer. G.Bl. S. 1381) im Königreiche Bayern publizierten Texte den Ausdruck „Übertretungen“ der Kontrebande und der Defraudation gebraucht, ohne daß hieraus gefolgert werden möchte, daß danach in Bayern diejenigen Kontrebanden

und Defraudationen, welche nach dem Strafgesetzbuche (§. 1 Abs. 2) als Vergehen im Sinne der Dreiteilung der Straftthaten sich darstellen, der Verjährungsvorschrift des §. 67 Abs. 2 unterworfen wären. Wie die Zollgesetzgebung nur einen Unterschied zwischen Kontrebande und Defraudation einerseits und Ordnungsstrafen andererseits kennt, so bestand aber in Preußen schon vor dem Vereinszollgesetze nach dem Einführungsgefetze zum preussischen Strafgesetzbuche vom 22. Mai 1852 (G.S. S. 250) Art. V und vom 25. Juni 1867 (G.S. S. 921) Art. XI gleichmäßig für Vergehen und Übertretungen, welche durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle u. begangen werden, überhaupt eine fünfjährige Verjährung, obschon das preussische Strafgesetzbuch in den §§. 46. 339 für Vergehen und Übertretungen im allgemeinen verschiedene Fristen aufgestellt hatte, und auf demselben Standpunkte stehen die sonstigen Reichsfinanzgesetze; auch die Gesetze vom 16. Juli 1879, betr. die Tabaksbesteuerung (R.G.Bl. S. 245), §. 40, und vom 31. Mai 1872, betreffend die Brausteuer (R.G.Bl. S. 153), §. 40, kennen nur jenen Unterschied, während die Gesetze über Wechsel- und Spielartenstempel vom 10. Juni 1869 (R.G.Bl. S. 193) §. 17 und 3. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 133) §. 20 sogar nur eine Verjährung kennen und ebenso der §. 7 des Einführungsgef. zum St.G.B. für (alle) „Zuwiderhandlungen“ gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntweinsteuer, der Biersteuer und der Postgefälle eine dreijährige Verjährung einführt; und bezüglich der Stempelabgaben hat das Reichsgericht auch bereits ausgesprochen, daß die Verjährung der „Wechselstempelhinterziehungen“ auch für die im Stempelgesetze unter Strafe gestellten Ordnungswidrigkeiten gilt.

Vgl. Urth. vom 2. Juli 1885 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 345.

Nach alle diesem unterliegt es keinem Zweifel, daß die Bestimmung des §. 164 B.F.G.'s auch solche Defraudationen trifft, die mit höherer Strafe als 150 *M* nicht bedroht sind, deshalb als Übertretungen im Sinne des Strafgesetzbuches erscheinen und in anderen Beziehungen den für letztere gegebenen allgemeinen Normen dieses Gesetzbuches unterstehen.¹

¹ Vgl. Böbe, Zollstrafrecht S. 138 Anm. 1 a. E. zu §. 164.

2. Das Reichsgericht hat mehrfach ausgesprochen, daß da, wo sich ein als Kontrebande darstellender Transport von Vieh über die Zollgrenze aus einer Reihe von Maßnahmen und Ausführungsakten zusammensetzt, die in ihrer Gesamtheit die Einfuhr ausmachen, nicht jede Thätigkeit der zu der Hinüberschaffung über die Grenze Mitwirkenden deshalb, weil sie dem Schritte über die Grenze vorausgeht oder nachfolgt, also entweder jenseit oder diesseit derselben geblieben ist, nur als Vorbereitungs-, bezw. Versuchs- oder als Begünstigungshandlung aufgefaßt werden könne,

vgl. Urteile vom 23. September 1880 g. G. Rep. 2014/80 (in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 260), vom 15. Mai 1882 g. B. Rep. 1024/82, vom 4. Januar 1883 g. S. Rep. 3091/82, vom 26. Mai 1884 g. B. Rep. 1147/84 und vom 30. Juni 1885 g. R. Rep. 1608/85,

allein es hat ebenso bestimmt daran festgehalten, daß zur gemeinschaftlichen Ausführung einer Defraudation es nicht genügt, wenn nur eine Verabredung mehrerer zum Einschmuggeln stattgehabt, dieselben aber örtlich und zeitlich voneinander getrennt gehandelt haben, daß vielmehr die gemeinschaftliche Ausübung ein nach Zeit und Raum verbundenes Zusammenwirken notwendig voraussetze.

Vgl. Urteil vom 2. Juli 1883 g. S. Rep. 1511/83 (in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 45).

Nun hat aber das Urteil mehr nicht festgestellt, als daß der Angeklagte L. sich mit dem Kaufmanne K. in Venloo zur Zolldefraudation von Kaffee verbunden und dieselbe dadurch betrieben habe, daß K. die Angeklagten 2—10, Eisenbahnbremsler, einzeln gebunden, den von ihm gelieferten Kaffee mit Hinterziehung der Zollgefälle in die L.'sche Wohnung zu schaffen, daß diese Angeklagten den „eingeschwärzten Kaffee“ einzeln in der L.'schen Wohnung niederlegten, und daß L. denselben zum Teil in Empfang nahm und meist in ganze Säcke füllte, deren Weiterschaffen nach Preßfeld er durch Überlassen derselben an den Fuhrmann Sch. besorgte und beförderte. Von diesen Thatsachen fällt die letzterwähnte Handlung des Angeklagten 1, das Einfüllen und Weiterbefördern des Kaffees, jedenfalls in die Zeit nach Einführung der Ware in das Vereinszollgebiet, welche spätestens mit der Niederlegung, bezw. Empfangnahme in Kempen zur Vollendung kam, begangen war. Irgend eine vorhergegangene Thätigkeit außer der Verabredung ist aber nach

dem vorangeführten dem Angeklagten L. nicht nachgewiesen, insbesondere nicht begründet, daß und warum gegenüber den Vorschriften der §§. 61. 62. 136 Riff. 3a und b B.Z.G.'s, wonach die Kontrebande, bezw. Zollbetrug dann als vollbracht angenommen wird, wenn beim Eingange mittels der Eisenbahn verbotene oder zollpflichtige Gegenstände anderswo als in den Güterwagen sich befinden, vorliegend die Zollhinterziehung zur Zeit, als die Bremser jeweilig mit den Kaffeequantitäten auf dem Bahnhofe in Rempen anlangten und sich damit von den Eisenbahnzügen nach dem Lagerraume in der L.'schen Wohnung begaben, noch nicht vollendet, sondern noch in der Ausführung begriffen war; und da es sonach an einem Zusammenwirken seinerseits mit den von R. gedungenen physischen Thätern bei der Ausführung der von ihm geplanten Hinterziehung gebricht, würde in den derzeit festgestellten Thatsachen objektiv nur eine Begünstigung, und soweit in dem unmittelbaren Verkaufen oder Verschicken kleinerer Quantitäten oder in sonstiger Weise ein Beistand des eigenen Vorteiles wegen gefunden werden sollte, eine qualifizierte, eventuell, wenn die Verabredung die Zusage der gewährten Niederlage, bezw. Empfangnahme, der Einfüllung und Weiterbeförderung zum Gegenstande gehabt haben sollte, eine als Beihilfe zu bestrafende Begünstigung zu erkennen sein.